



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**18. Jahrgang**

**21.01.2020**

**Nr. 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

<b>Titel</b>	<b>Seite(n)</b>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach §69 (3) S. 1 Bauordnung NRW (BauO NW) 2018 durch den Kreis Gütersloh	2
Inkrafttreten der N-25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	3 - 4
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ – I. Änderung	5 - 6
Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2018	7 - 11
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum 31. Dezember 2018	12
Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Haushaltsjahre 2020/2021	13

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 (3) S. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) 2018 durch den Kreis Gütersloh**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 69 (3) S. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) 2018 durch den Kreis Gütersloh sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 28.11.2019 sind im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.12.2019 unter Nr. 288 (Seite 325) veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 (3) S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Herzebrock-Clarholz, 30.12.2019

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Wette

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der N-25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

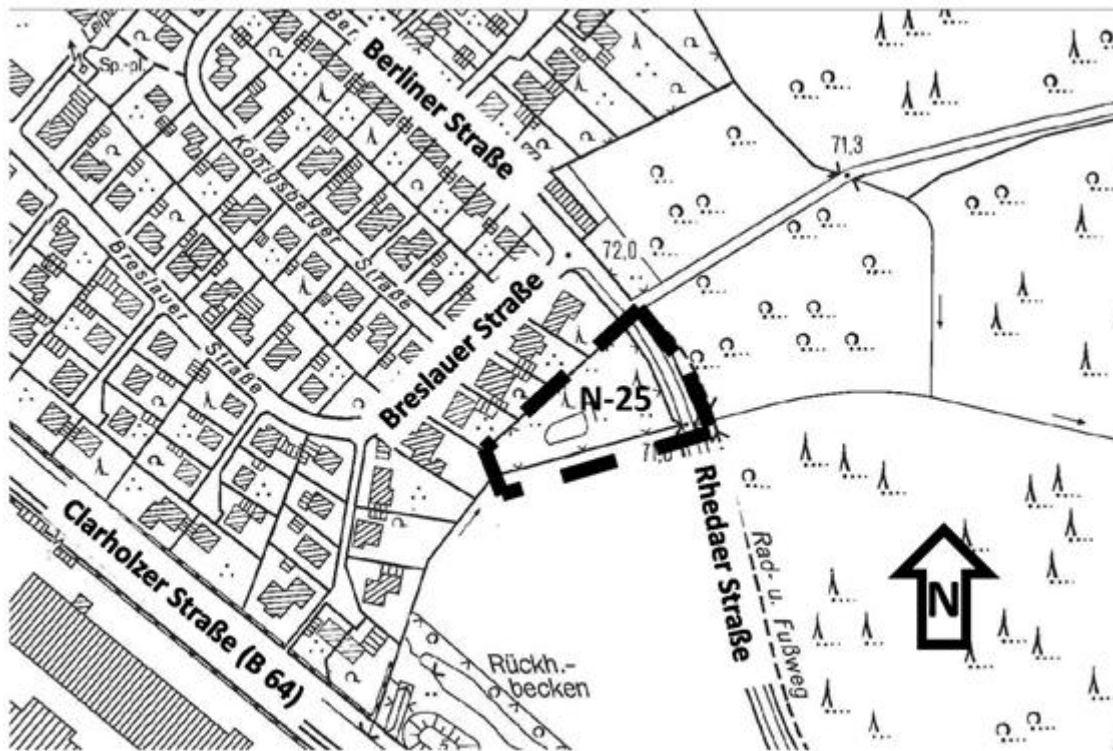
Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit dem in der Begründung dargelegten Inhalt abschließend festgestellt.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.12.2019 (Az.: 35.02.01.200-005/2019-001) gem. § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der FNP N – 25. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung ist die Umwandlung bisheriger Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, [www.geobasis.NRW.de](http://www.geobasis.NRW.de)

© Kreis Gütersloh 2013, [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wird die N-25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung).

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
 Das Amtsblatt wird online unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes N und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich aus (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr). Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite

[www.o-sp.de/herzebrock](http://www.o-sp.de/herzebrock)

#### Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1; Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 16.01.2020

Diethelm  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ – I. Änderung**

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Gegenstand der vorliegenden I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 263 ist zum einen die Anpassung der örtlichen Bauvorschriften durch die Aufhebung der bisherigen Gestaltungsfestsetzungen, welche durch die im Rat am 06.07.2016 neu beschlossenen Gestaltungsfestsetzungen ersetzt werden und zum anderen die Verbreiterung von 4,5 m auf 5,0 m der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Vollenhover Weg im Inneren des Plangebiets.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, [www.geobasis.NRW.de](http://www.geobasis.NRW.de)

© Kreis Gütersloh 2013, [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in die Bebauungsplanänderung mit Begründung auf der Internetseite [www.o-sp.de/herzebrock](http://www.o-sp.de/herzebrock) .

#### Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 16.01.2020

Diethelm  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2018**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 zu dem Jahresabschluss inklusive Lagebericht zum 31.12.2018 des Hilfsbetriebes Liegenschaften folgenden Beschluss gefasst:

#### **1. Feststellung**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, dass der Jahresabschluss und Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt werden, und zwar auf Aktiv- und Passivseite mit 2.583.117,70 € und mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 137.809,51 €.

#### **2. Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2018 liegen gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zum Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2018**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient. Diese hat mit Datum vom 29.04.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Hilfsbetrieb Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock Clarholz

#### **„Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Hilfsbetriebs Liegenschaften der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für

Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen. „

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2020

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S 559) wird der Jahresabschluss des Hilfsbetriebes Liegenschaften zum 31.12.2018 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herzebrock-Clarholz, den 15. Januar 2020

Marco Diethelm  
Betriebsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum 31. Dezember 2018**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Stichtag 31.12.2018. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt den Jahresabschluss 2018 auf der Aktiv- und Passivseite mit 127.357.173,45 € fest.
2. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.224.565,73 € gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Dem Bürgermeister wird uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Köln geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und alle dazugehörigen Unterlagen werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Herzebrock-Clarholz, den 13. Januar 2020

Der Bürgermeister

Heinz-Dieter Wette  
Allgemeiner Vertreter

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bis zum 26. Februar 2020 im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Herzebrock-Clarholz, den 13. Januar 2020

Der Bürgermeister

Heinz-Dieter Wette  
Allgemeiner Vertreter